

Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Financial Management an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO M FM)

Vom 24.11.2014

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 44 Abs.4, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den weiterbildenden Masterstudiengang Financial Management an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (BayRS 2210–4–1–4–1 WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Coburg (APO) vom 12. Februar 2013 (Amtsblatt 2013) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

(1)¹Der Masterstudiengang Financial Management ermöglicht auf der Basis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses einen zweiten betriebswirtschaftlichen Studienabschluss. ²Der Masterstudiengang soll die Fähigkeit vermitteln, betriebswirtschaftliche Probleme und Zusammenhänge mit wissenschaftlichen Methoden zu erkennen, zu analysieren und zu lösen. ³Die Absolventen sollen in der Lage sein, Managementaufgaben wahrzunehmen.

(2) Der Masterstudiengang Financial Management vermittelt theoretische und praktische Fähigkeiten des Finanzmanagements in einem internationalen Umfeld, um die praktischen Herausforderungen insbesondere größerer mittelständischer Unternehmen übergreifend und integrativ zu bewältigen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

Zum Studium werden nur Bewerber zugelassen, die

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium von mindestens sechs Studiensemestern (180 ECTS) in einer einschlägigen Fachrichtung an einer deutschen Hochschule oder einen anderen gleichwertigen Abschluss mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5) und eine mindestens einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung nachweisen.

2. einen anderen Abschluss an einer deutschen Hochschule oder einen anderen gleichwertigen Abschluss von mindestens sechs Studiensemestern (180 ECTS) mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5) erworben haben und eine einschlägige berufliche Praxis von mindestens einem Jahr nachweisen und
3. Kenntnisse in der englischen Sprache mit mindestens einem Abschluss der Stufe 2 nach UNICert oder vergleichbare englische Sprachkenntnisse besitzen und

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Studiensemestern, davon drei theoretische und ein praktisches Studiensemester. ²Das praktische Studiensemester wird als drittes Studiensemester geführt.

(2) Ein Anspruch darauf, dass der Studiengang, bei weniger als 15 qualifizierten Studienbewerbern, durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 5

Fachstudienberatung

¹Die Fachstudienberatung soll Studierenden Struktur, Wahlmöglichkeiten und Abläufe des Studiums sowie das tatsächliche Lehrangebot erläutern. ²Studieninteressierte werden im Rahmen von Informationsveranstaltungen und Beratungsgesprächen informiert.

§ 6

Module und Prüfungen,

Prüfungsgesamtnote

(1)¹Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden durch den Studien- und Prüfungsplan ergänzt.

(2) Im Rahmen des Studiums werden englischsprachige Lehrveranstaltungen und Prüfungen durchgeführt.

(3) Die Benotung aller Prüfungen der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 – 2,3 – 2,7 – 3,0 – 3,3 – 3,7 – 4,0 – 5,0.

§ 7

Praktisches Studiensemester

(1)¹Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen.

²Es ist erfolgreich abgeleistet, wenn

1. die Ableistung der Praxiszeit durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenem Muster entspricht, nachgewiesen ist
2. ein ordnungsgemäßer Praxisbericht vorgelegt wurde und
3. das Praxisseminar mit Erfolg abgelegt wurde.

³Die Prüfungen des praktischen Studiensemesters können außerhalb des Prüfungszeitraums abgelegt werden.

(2) Zulassungsvoraussetzung zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse.

(3) Studierende mit deutscher Muttersprache absolvieren das praktische Studiensemester in nichtdeutschsprachigen Ländern, Studierende mit einer anderen Muttersprache als Deutsch absolvieren ihr Praktikum in deutschsprachigen Ländern.

(4) Bei einschlägiger beruflicher Erfahrung kann das Praxissemester ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 8

Masterarbeit

(1) Das Studium wird durch eine Masterarbeit abgeschlossen.

(2)¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des Financial Management selbstständig zu bearbeiten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt unter Berücksichtigung des Studiums des laufenden Semesters in der Regel fünf Monate.

(3)¹Die Masterarbeit soll in der Regel am Ende des dritten Fachsemesters ausgegeben werden.

²Die Prüfungskommission kann ein Thema zuteilen, wenn bis zum Ende des dritten Fachsemesters keine Anmeldung erfolgt ist.

§ 11

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied gebildet, die von der

gemeinsamen Kommission des Instituts „Lhoch3“ bestellt werden.

§ 12

Masterprüfungszeugnis, Akademischer Grad

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Masterprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. ²Das Muster muss internationalem Standard entsprechen. ³Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration“, Kurzform: „MBA“, verliehen.

§ 13

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2013 im ersten Studiensemester aufnehmen.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Financial Management an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO M FM) vom 9. Juli 2012 (Amtsblatt 2012); im Übrigen tritt diese außer Kraft.

(3) Für Studierende, für die die in Absatz 2 genannte Studien- und Prüfungsordnung gilt, werden

1. Lehrveranstaltungen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2012/2013 und endend mit dem vierten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2014,

2. die Möglichkeit der Erbringung von Leistungsnachweisen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2016 und endend mit dem vierten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2016/2017

angeboten.

(4) Soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiengangs notwendig ist, kann die gemeinsame Kommission des Instituts „Lhoch3“ allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die Prüfungskommission besondere Regelungen für Prüfungen treffen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 24.10.2014, sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 24.11.2014. Coburg, den 24.11.2014

gez

Prof. Dr. Pötzl

Präsident

Diese Satzung wurde am 24.11.2014 in der der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24.11.2014 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24.11.2014.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen des weiterbildenden Masterstudiengangs Financial Management

1	2	3	4	5	6	7	8
Modul Nr.	Lehrveranstaltungen				Prüfungen		
	Module	SWS	Leistungs- punkte (ECTS)	Art der Lehrveran- staltung ¹⁾	Art ¹⁾	Dauer der schrP in Minuten ¹⁾	Gewicht der Endnote für die Prüfungs- gesamtnote

Kernmodule des Financial Managements

1	Fundamentals of Financial Management	2	5	LV, SU, Ü	schrP	90	1
2	Corporate Finance and Financial Analysis	4	5	LV, SU, Ü	schrP	90	1
3	Financial Markets and Institutions	2	5	LV, SU, Ü	schrP	90	1
4	Treasury Management	2	5	LV, SU, Ü	schrP	90	1
5	Risk Management	2	5	LV, SU, Ü	schrP	90	1
Summen:		12	25				5

Grundlagenmodule des Financial Managements

6	International Accounting	2	5	LV, SU, Ü	schrP	90	1
7	International Control and Budgeting	2	5	LV, SU, Ü	schrP	90	1
8	International Tax and Legal Systems	2	5	LV, SU, Ü	schrP	90	1
9	Information and Communication Systems	4	5	LV, SU, Ü	schrP	90	1
10	International Marketing	2	5	LV, SU, Ü	schrP	90	1
11	Intercultural Management and Governance	4	5	LV, SU, Ü	schrP	90	1
Summen:		16	30				6

Anwendungsmodul des Financial Management

12	Management of Projects and Business Simu- lation	4	5	LV, SU, Ü	schrP und / oder prLN	90	1
Summen:		4	5				1

Wahlmodule des Financial Management

13-16	Wahlpflichtmodule 1-4	4x2=8	4x3=12	LV, SU, Ü	schrP und / oder prLN		4x1=4
Summen:		8	12				4

Abschlussarbeit ⁵⁾

17	Master Thesis		16	MA	MA		4
18	Master Thesis Seminar	2	2	S	Kol	45	0
Summen:		2	18				4

Praktisches Studiensemester

19	Internship Placement	0	28				
20	Internship Placement Seminar ²⁾	2	2	S	Kol	30	
Summen:		2	30				

Gesamtsummen:		44	120				20
----------------------	--	----	-----	--	--	--	----

Erläuterung der Fußnoten aller Abschnitte der Anlage:

- 1) Die nähere Festlegung erfolgt durch die Prüfungskommission im Studien- und Prüfungsplan.
- 2) Die Bewertung erfolgt mit den Prädikatsnoten „mit Erfolg“ bzw. „ohne Erfolg abgelegt“.

Abkürzungsverzeichnis

GMAT	=	General Management Admission Test
MA	=	Masterarbeit
S	=	Seminar
SU	=	seminaristischer Unterricht
schrP	=	schriftliche Prüfung
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
UNICert	=	institutionsübergreifendes Hochschulzertifikat
prLN	=	praktischer Leistungsnachweis
Kol	=	Kolloquium